



Schulverpflegung - eine sozial-, gesundheits- und bildungspolitische Aufgabe für die Kommunalpolitik

Schulverpflegung - Bestandteil des Lebensraums Schule / Ganztagschule

In NRW gibt es derzeit über 4.500 Ganztagschulen bzw. Schulen mit Ganztagsangeboten. Schülerinnen und Schüler, die über Mittag in der Schule bleiben, müssen die Möglichkeit haben ein Mittagessen bzw. einen Mittagsimbiss einzunehmen.

Schulmahlzeiten werden so für immer mehr Kinder und Jugendliche zum unverzichtbaren Bestandteil des Schulalltags. Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit werden ganz wesentlich von der Gestaltung der Pausen und der Rhythmisierung des Ganztages beeinflusst.

Die Versorgung mit Mahlzeiten trägt wesentlich dazu bei, dass Schüler/-innen aber auch Lehrer/-innen sich in den Pausen wohl fühlen und gestärkt in den Unterricht gehen. Das Speisenangebot soll schmecken, gesund sein und auf Basis des DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung gestaltet werden. Die Mensa soll zum Begegnungsort werden, an dem neben Essen und Trinken das Miteinander eine große Rolle spielt.

Studien und Erfahrungen aus der täglichen Beratungspraxis der Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW weisen immer wieder daraufhin, dass trotz vieler guter Lösungen in der Schulverpflegung noch erheblicher Optimierungsbedarf besteht. Das Mahlzeitenangebot entspricht oft nicht den ernährungsphysiologischen Empfehlungen - zu wenig Gemüse, Vollkornprodukte und zu viel Fleisch. In mehr als 60 % der Schulen wird das Essen verzehrsfertig warm angeliefert. Die damit oftmals verbundenen langen Warmhaltezeiten führen zum Verlust wichtiger Nährstoffe - Aussehen und Geschmack der Speisen leiden. Die Mahlzeitenangebote treffen nicht immer den Geschmack der Kinder und Jugendlichen und auch die Einrichtung von Mensen, die Bestell- und Ausgabemodalitäten entsprechen nicht ihrem Le-

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Gefördert durch:

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



bensstil. Insbesondere ältere Jugendliche haben wenig Lust auf das Essen in der Mensa mit herkömmlichen Mahlzeiten und festgelegten Menüfolgen.

Diese geringe Akzeptanz wird bestätigt durch die erste landesweite Erhebung zur Mittagsverpflegung in Ganztagschulen in NRW, durchgeführt vom Forschungsinstitut für Kinderernährung im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

Darüber hinaus benennt die Studie knappe finanzielle und personelle Ressourcen als weitere Problemfelder.¹

Damit Schulverpflegung gelingt und die „Kunden“ in die Mensa strömen, müssen Schul- und Betreuungsträger gemeinsam mit den Schulen die Rahmenbedingungen gestalten und sich mit den Anforderungen eines zeitgemäßen Verpflegungsmanagements auseinandersetzen und partizipative Konzepte entwickeln. Dabei werden sie von der Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW unterstützt.

Über die Versorgungsaufgabe hinaus ist Schulverpflegung gleichzeitig eine pädagogische Aufgabe der Schule, der sich die ganze Schulgemeinde und der Schulträger verschreiben. Mensa, Schülerbistro und Cafeteria werden zum Zentrum einer Ganztagschule und die Schule verknüpft damit auch kommunikative, gesundheitliche, ökologische und soziale Zielsetzungen. Dann sind diese Orte mehr als nur Essensstätten.

Kommunalpolitik hat die Aufgabe, den politischen Rahmen zu setzen, innerhalb dessen Verwaltung – auch die Schulverwaltung – Akzente setzt. In den Politikfeldern Sozial-, Gesundheits- und Bildungspolitik werden Chancen für eine gesunde und nachhaltige Schulverpflegung als Teil der Qualitätsentwicklung in Schulen beschrieben.

Schulverpflegung – Handlungsfeld der Sozialpolitik

Schulverpflegung kann einen Beitrag leisten, Kindern und Jugendlichen aus sozialbenachteiligten Familien die Teilhabe an gesundheitsförderlichen Angeboten zu ermöglichen, die gesundheitliche Ungleichheit zu verringern und damit für mehr soziale Gerechtigkeit zu sorgen.

Zahlreiche Studien belegen einen Zusammenhang zwischen dem sozialökonomischen Status und dem Gesundheitsverhalten. Sozial benachteiligte Kinder haben ein höheres Ge-

sundheitsrisiko. Übergewicht bzw. Adipositas, ungünstige Essgewohnheiten, wie z. B. weniger Obst und Gemüse, sind besonders häufig in dieser Bevölkerungsgruppe zu finden. So die Ergebnisse aus der KiGGS Studie, der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.²

Ein möglicher Ansatz zur Förderung der Chancengleichheit ist der Settingansatz. Das heißt, Gesundheitsförderung sollte zunehmend in der Ganztagschule stattfinden, da diese einen wesentlichen Teil der Lebenswelt der Kinder ausmacht. Zum einen werden die individuellen Fähigkeiten der Schüler/-innen gestärkt und gleichzeitig Verhältnisse geschaffen, die ein gesundheitsgerechtes Verhalten ermöglichen. Der Zugang zu Gesundheitsangeboten, vor allem zu einer gesunden Schulverpflegung wird erleichtert und gesundheitsbezogene Gemeinschaftsaktionen tragen zur Stärkung individueller Kompetenzen bei.³

Alle Kinder, die eine Ganztagschule besuchen, bzw. Ganztagsangebote wahrnehmen, müssen unabhängig von der finanziellen Lage der Familien die Möglichkeit haben, an den Schulmahlzeiten teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen: Diese können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz der Bundesregierung beziehen. Anspruchsberechtigt sind nach dem SGB II Bezieher von insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Mit dem Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“ (befristet bis 31. Juli 2013) ermöglicht die Landesregierung NRW Kindern aus bedürftigen Familien, beispielsweise Kinder von Eltern aus dem Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

Immer wieder wird der Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW in Gesprächen mit Schulleitenden über Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Transferleistungen berichtet. Schulen bzw. Eltern benötigen hier Unterstützung seitens der Schulträger. Die Antragsverfahren zu vereinfachen und Schwellen abzubauen wären wichtige Maßnahmen, um die Möglichkeiten dieser Unterstützungsangebote auszuschöpfen.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Familien, die zwar den eigenen Lebensunterhalt verdienen können, aber deren Einkommen nicht ausreicht, um die Kinder gut zu versorgen. Die Beiträge für das Mittagessen in der Schule aufzubringen stellt für diese Familien, insbesondere für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, häufig ein erhebliches Problem dar. Es kann auch nicht die alleinige Aufgabe von Fördervereinen sein, solche sozialen Schieflagen auszugleichen.

Die Sozialpolitik sollte sich engagieren, die Voraussetzungen zu schaffen, dass auch diese Kinder und Jugendlichen die Verpflegungsangebote in Schulen in Anspruch nehmen können.

Schulverpflegung – Handlungsfeld der Gesundheitspolitik

Schulverpflegung kann einen Beitrag leisten, dass Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen, gesundheitsförderliche Essgewohnheiten entwickeln und das Risiko von ernährungsabhängigen Krankheiten verringert wird.

Neben der Einrichtung gesundheitlicher Dienste, wird es zunehmend notwendig, gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Gesundheitszustand der Bevölkerung insbesondere der Kinder und Jugendlichen auf Dauer sicher zu stellen.

Nach der KiGGS-Studie sind bereits 15 % der 3 - 17 jährigen Kinder und Jugendlichen übergewichtig, 6,3 % davon leiden an Adipositas. Mit zunehmendem Alter der Kinder steigt der Anteil der Übergewichtigen. Bei den 3 - 6 Jährigen sind es 9 %, bei den 7 - 10 Jährigen 15 % und bei den 14 - 17 Jährigen bereits 17 %.⁴ Falsche Ernährung ist neben unzureichender Bewegung Hauptmitverursacher des Übergewichts. Übergewicht und Adipositas stellen langfristig ein erhebliches Risiko für die Gesundheit dar. Krankheiten wie Diabetes Mellitus, Fettstoffwechselstörungen, Bluthochdruck sowie Erkrankungen des Muskel- und Skelettsystems können die Folge sein. Bereits übergewichtige Kinder und Jugendliche können schon von kardiovaskulären, orthopädischen und psychischen Erkrankungen betroffen sein.⁵

Schulen als Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen zu begreifen, in der gesundheitsförderliches Verhalten und ein gesunder Lebensstil erfahren, gelernt und eingeübt werden kann, sind zentrale Orte der Prävention und Gesundheitsförderung. Basierend auf der Ottawa-Definition von Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) von 1948, dass Gesundheit mehr ist als die Abwesenheit von Krankheit, wird angesichts von Fehlernährung und Übergewicht bei vielen Kindern und Jugendlichen und den krankheitsbedingten Folgen Ernährungsbildung als Teil einer umfassenden Gesundheitsförderung zunehmend als eine gesellschaftliche Aufgabe – auch der Kommunen – angesehen.⁶ Mit der Ottawa-Charta der WHO von 1986 wird die Schule aufgefordert, sich als gesundheitsfördernde Organisation zu entwickeln.⁷ Aus dem Grundrecht „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ lässt sich jedoch juristisch nicht direkt eine konkrete Schutzpflicht des Staates ableiten. Es begründet zwar einen subjektiven Schutz des Einzelnen, aber nicht unbedingt den Anspruch auf bestimmte staatliche Schutzmaßnahmen. Aller-

dings lässt sich die staatliche Verantwortung für die Gesundheitsförderung aus dem staatlichen Erziehungsauftrag Art. 7 Abs. 1 GG insofern ableiten, als dass die Schule auch Fähigkeiten der Daseinsvorsorge vermitteln soll (Lebenstüchtigkeit).⁸

Mit der Eingriffshoheit des Staates über die schulische Erziehung wird dem Staat ein Mandat verliehen, in den Schulen erzieherisch tätig zu werden. Jedoch wird aus juristischer Sicht eine Gesundheitsförderung durch die Schulverpflegung nicht unbedingt als pflichtige kommunale Aufgabe angesehen. Die Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung autonom und können ihre eigenen Schwerpunkte bei der Umsetzung des Mandats der ‚Gesundheitsförderung‘ setzen. Die Städte und Gemeinden als die wichtigsten Schulträger können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bedingungen und Leistungen der Schulverpflegung ganz erheblich steuern und beeinflussen. Wünschenswert wäre es, wenn sie die Schulverpflegung in Konzepte der Gesundheitsförderung einbeziehen. Im Rahmen eines kommunalen Mandates lässt sich die Schulverpflegung einbinden in Konzepte der Gesundheitsförderung, die andere Aktivitäten der Jugendhilfe, der Gesundheitsvorsorge und der sozialen Dienste einschließen. Es gibt gelungene Beispiele, bei denen die Kreis- und Kommunalverwaltungen aus sich heraus die Schulverpflegung in ein integratives Gesundheitskonzept einbinden.

Für Kommunen gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen in ihrem Lebensraum zu ermöglichen. In dem von der Landesregierung und der Bertelsmann-Stiftung initiierten Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen“ sind bereits 18 Kommunen gemäß dem Motto „Kommunen in NRW beugen vor“ aktiv.⁹ Wünschenswert wäre es, wenn das Thema Ernährung, vor allem die Verpflegungsangebote in Schulen mit in den Fokus genommen und Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation entwickelt werden. Aber nicht nur die Modellkommunen sollten dies zu ihrem Anliegen machen, sondern Schulverpflegung sollte als Handlungsfeld in allen Kommunen in Präventionsprogramme aufgenommen werden.

Schulverpflegung – Handlungsfeld der Bildungspolitik

Schulverpflegung leistet über die reine Versorgungsaufgabe hinaus einen Beitrag zu einer praxis- und lebensweltorientierten Ernährungsbildung und Gesundheits-erziehung. Sie verbessert damit die Alltagskompetenzen von Kindern und Jugendlichen, ihr Konsumverhalten gesund, nachhaltig und selbst verantwortlich zu gestalten.

Ernährungsbildung als Teil einer umfassenden Gesundheitsförderung wird zunehmend als eine gesellschaftliche Aufgabe angesehen. Kinder und Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Gruppen sind im „Lebensraum Schule“ über viele Jahre (max. 13 Schuljahre) erreichbar. Aus dem Schulgesetz NRW, in dem der „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ formuliert ist, leitet sich die Gesundheitsförderung als grundlegende Aufgabe der Schule ab: „Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen 1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln, (...), 7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben, (...).“¹⁰

Insbesondere in Ganztagschulen besteht die Chance, Schüler/-innen durch Maßnahmen der Verhältnisprävention mit gesundheitsfördernden Lebensmitteln zu versorgen und ihnen im Rahmen von Ernährungsbildung Kompetenzen zu vermitteln, die ein gesundheitsförderndes und nachhaltiges Essverhalten begünstigen.

Schule soll die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu einem entsprechenden Handeln stärken, da offensichtlich Fähigkeiten der Selbstregulation und Stressbewältigung in vielen Lebenssituationen des Alltags fehlen. Dies betrifft auch den Bereich der Ernährung.

Sie sollte sich als Organisation, d.h. als Lern-, Arbeits- und Lebensraum, in einem umfassenden Sinn zu einer gesundheitsfördernden Bildungseinrichtung entwickeln. Das schulische Essen in der Zwischen- und Mittagsverpflegung könnte und sollte daher in ein schulisches Gesundheitskonzept eingebunden werden. Das gemeinsame Essen von Schüler/-innen und der Lehrerschaft sollte als integraler Bestandteil des Ganztages aufgefasst werden.

Damit das gelingt muss Schulverpflegung als pädagogische Aufgabe und Element der Schulkultur verankert werden. Die Politik sollte die Rahmenbedingungen für optimale Verpflegungsangebote schaffen und Schulen so ausstatten, dass auch pädagogische Angebote im Bereich Ernährung praxisorientiert stattfinden können. Konkret bedeutet dies, Schulen verfügen z. B. über „Kücheneinheiten“, in denen u. a. Kompetenzen zur Nahrungszubereitung vermittelt werden können. Wenn Schulen Gesundheitsförderung in ihrem Schulprogramm und -leitbild aufnehmen, sollten die Schulträger dieses Anliegen ernst nehmen und besonders unterstützen.

Schulverpflegung – eine Aufgabe für den Schulträger

Durchführungsverantwortung des Schulträgers

Die Schulverpflegung ist eine Aufgabe der Schulverwaltung, ist also vorrangig eine sogenannte äußere Schulangelegenheit. Insofern liegt die Hauptverantwortlichkeit für eine qualitativ hochwertige und gesundheitsförderliche Schulverpflegung zunächst bei ihm.

Der Schulträger steht bei der Schulverpflegung in der sogenannten Durchführungsverantwortung. Wie weit seine Verpflichtungen bei der Realisierung einer Schulverpflegung gehen, legt das Schulgesetz fest und ist in Erlassen genauer geregelt. Die Schulträger sind grundsätzlich verpflichtet, "die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten, sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen."¹¹

Schulische Mensen müssen jedoch nicht für alle Schulen mit nachmittäglichem Angebot eine Mensa bereithalten. Für Halbtagsschulen, deren Schüler/-innen nur ausnahmsweise nachmittags Unterricht haben, gilt: „Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagimbisses.“¹²

Das bedeutet, hier reicht u.U. schon die Möglichkeit des Mitessens in der Kantine einer benachbarten Behörde - sollte dies aus aufsichtsrechtlichen und organisatorischen Gründen praktikabel sein. In Ganztagschulen gelten weitergehende Ansprüche, so heißt es im o. a. Erlass: In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten.¹³

Das heißt, dass darüber hinaus der Schulträger selber bei Offenen Ganztagschulen der Primarstufe und Gebundenen (und Erweiterten Gebundenen) Ganztagschulen der Sekundarstufe I für die Bereitstellung eines Schulverpflegungsangebotes zuständig ist. Es liegt allerdings in erster Linie in seinem Benehmen – natürlich unter Berücksichtigung der Situation vor Ort und der Interessen der Schulen – zu klären, was dafür als notwendig erachtet wird. Aber der Schulträger ist nicht automatisch dazu verpflichtet, für jede Ganztagschule eine eigene Mensa zu bauen oder ein bestimmtes Verpflegungssystem einzuführen! Die Bandbreite kann beispielsweise von einer rudimentären Ausgabestation, über eine von einem Mensaverein betriebene Frisch- und Mischküche bis zu einer Großküche für ein kommunales Schulzentrum reichen. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass auf dem Hintergrund des Ausbaus der Ganztagschulen die Kommunen gerade durch den Mensabau und -betrieb finanziell erheblich gefordert werden.

Finanzierungsverantwortung

Strittig ist und in der Praxis auch sehr unterschiedlich gehandhabt wird die Frage, wieweit bei dieser kommunalen Aufgabenverantwortung auch die Finanzierungsverantwortung des Schulträgers bezüglich der Schulverpflegung geht.

Tatsächlich werden die anfallenden Kosten auf mehreren Schultern getragen und in der Praxis auch unterschiedlich gehandhabt. Dies hängt wesentlich davon ab, in welcher Rechts- und Betreiberform die Schulverpflegung organisiert ist. Es steht der Kommune als zuständigem Schulträger grundsätzlich frei zu entscheiden, ob sie die Schulverpflegung in Eigen- oder Fremdrege betreiben will und welche Rechtsform für sie die geeignete ist. Die Praxis in NRW reicht von der Ausgabe des Mittagessens durch städtisches Personal, über eine Querfinanzierung/Bezuschussung z. B. eines Mensaver eins, der Überantwortung der Schulverpflegung an einen Caterer über einen Dienstleistungsauftrag oder die Beauftragung eines solchen über eine Dienstleistungskonzession.

Dabei sind zunächst zentrale und dezentrale Lösungswege voneinander zu unterscheiden.

Einerseits kann eine Gemeinde die Verpflegung für alle Schulen ihres Einzugsbereichs gleich und zentral organisieren. Dies verspricht im Hinblick auf den Organisationsaufwand und die Kosten viele Vorteile, unter der Voraussetzung, dass die Qualität stimmt und das Schulessen von den Schülerinnen und Schülern angenommen wird.

Andererseits spricht auch Einiges dafür, in Absprache mit den Schulen individuelle Lösungen zuzulassen. Damit kann individuellen schulischen Vorlieben hinsichtlich der Verpflegungskonzepte eher Rechnung getragen werden, zumal qualitative Ansprüche an die Schulverpflegung nicht losgelöst von der Betreiberform zu realisieren sind. Außerdem wollen vorhandene, gewachsene und u. U. erfolgreiche Lösungsmodelle berücksichtigt werden. Gerade bei bestehenden Elterninitiativen oder Schülerfirmen sollte der Träger das damit verbundene hohe Engagement honorieren und diese Strukturen bei der Planung unbedingt mit einbeziehen!

Schulverpflegung - Ansätze einer erfolgreichen kommunalen Steuerung

Kommunalpolitik liefert die Entscheidungsgrundlagen für den Rat und die Handlungsanweisungen für die kommunale Verwaltung. Sie wirkt ganz entscheidend bei der gesundheitsförderlichen Gestaltung des Lebensraums Schule mit. Gemeinden bieten

aufgrund ihrer Verwaltungsstruktur die Chance optimale Rahmenbedingungen für eine qualitätsgesicherte und eine schülergerechte Schulverpflegung, die den besonderen Essvorlieben von Kindern und Jugendlichen Rechnung trägt, zu gestalten.

Sie darf sich nicht dieser Aufgabe entledigen und sie ausschließlich Schulen und Mensen übertragen. In der kommunalen Schulentwicklungsplanung, insbesondere mit Blick auf die Einrichtung von Ganztagschulen, sollten schulverpflegungsrelevante Aspekte, wie z. B. der Bau von Mensen und Küchen, von Beginn an mitgedacht werden.

Schulverpflegung wird dann eine Erfolgsgeschichte, wenn Schulen und Schulträger in gemeinsamer Verantwortung

- sich für ein attraktives Verpflegungsangebot, das die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der „Kunden“ (Schülerschaft) trifft, engagieren
- professionelle Verpflegungskonzepte entwickeln und umsetzen
- frühzeitig Schulen (Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft) an der Planung unter professioneller Mithilfe beteiligen
- einen Mensa- oder Verpflegungsausschuss mit Vertreter(inne)n aller Beteiligten bzw. einen Qualitätszirkels auf kommunaler oder Kreisebene gründen, sowie eine/n Verpflegungsbeauftragte/n berufen
- eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (Schulträger, Schule, möglicherweise Mensaverein oder Betreuungsträger) fördern
- Gesundheitsförderung in ein kommunales Konzept einbinden und außerschulische Partner beteiligen
- bei Ausschreibung und Vergabe Qualitätsbeschreibungen in Leistungsverzeichnisse aufnehmen und das Preis- Leistungsverhältnis als Zuschlagskriterium zugrunde legen
- Interessen der Bürger/innen (Eltern- und Schüler(innen)schaft) auch als Chance der Positionierung des Schulträgers in der kommunalen Öffentlichkeit aufgreifen

Beispiel: Duisburg – „Für ein gesundes Duisburg“ – Schule isst gesund

Im Jahre 2010 wurde auf Initiative der Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW und im Auftrag der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) der Stadt Duisburg der „Qualitätszirkel Schulverpflegung“ (QZ) gegründet. Vorausgegangen war die Diskussion des Themas „Schulverpflegung“ in der KGK unter Mitwirkung der Vernetzungsstelle. Aufgabe dieses Arbeitskreises war es, „Kommunale Leitsätze zur Schulverpflegung“ zu entwickeln und ein Maßnahmenpaket, das die Realisierung der Leitsätze ermöglicht, zu erarbeiten.

Wichtiger erster Schritt in Richtung „Verbesserung der Schulverpflegung“ war die Entwicklung von „Kommunalen Leitsätze zur Schulverpflegung“ für die Stadt Duisburg und die Festlegung eines flankierenden Maßnahmenpaketes. Beides wurde sowohl im Schul- als auch im Gesundheitsausschuss beschlossen und anschließend vom Rat der Stadt Duisburg als Empfehlung für die Verwaltung verabschiedet. Duisburg (www.duisburg.de / Rubrik Gesundheitsamt, Ernährungsbildung und –beratung)

Fazit

Eine gesunde und nachhaltige Schulverpflegung als Qualitätsmerkmal und Bestandteil der Schulkultur kann dann realisiert werden, wenn sie noch stärker als bisher als Aufgabe der Kommunalpolitik angenommen wird. Wie wichtig eine gute Verpflegungsqualität auch der Landesregierung NRW ist, zeigt der Koalitionsvertrag vom Mai 2012: „Wir wollen, dass die Verpflegung in Kitas und Schulen in einer hohen gesundheitlichen und ökologischen Qualität angeboten wird. Deshalb werden wir uns dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen insgesamt zu verbessern und die Vernetzungsstelle Schulverpflegung, die seit fünf Jahren Schulen und Trägern mit Rat und Tat zur Seite stehen, weiterhin finanziell fördern und erwarten von der Bundesregierung, dass sie sich ebenfalls weiter an den Kosten beteiligt“.¹⁴

von Ursula Tenberge-Weber und Wulf Bödeker,
Verbraucherzentrale NRW, Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW
März 2013

Literaturliste

- ¹ Vgl. FKE: Landesweite Erhebung zur Mittagsverpflegung in Schulen mit Ganztagsangeboten in NRW 2009/2010, Dortmund 2011
- ² Vgl. Robert Koch-Institut: KiGGS – Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Basiserhebung 2003-2006, Berlin
- ³ Vgl. S. Schuch: Der Einfluss sozialer Ungleichheiten auf die Gesundheit. Ernährung 2/ 2008 S. 55
- ⁴ Vgl. Robert Koch-Institut: KiGGS – Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Basiserhebung 2003-2006, Berlin
- ⁵ Vgl. BZgA: Situation von Prävalenz von Übergewicht und Adipositas, http://www.bzga-kinderuebergewicht.de/adipo_mtp/grundlagen/situation.htm
- ⁶ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit: Gesundheit und Gesundheitsförderung http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Praevention/Gesundheit_und_Gesundheitsfoerderung#f0
- ⁷ Vgl. WHO Regionalbüro für Europa: Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung, 1986 http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0006/129534/Ottawa_Charter_G.pdf
- ⁸ Vgl. Bundesministerium der Justiz: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_7.html
- ⁹ Vgl. Land Nordrhein-Westfalen: Kommunen in NRW beugen vor, <https://www.keinkindzuruecklassen.de/Startseite.php>
- ¹⁰ Vgl. Schulministerium NRW: Schulgesetz § 2, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf>
- ¹¹ Schulministerium NRW: Schulgesetz NRW § 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude, <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf>
- ¹² Schulministerium NRW: BASS 12 – 63 Nr. 2 Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I/Neue erweiterte Ganztags- und Ganztagsförderschulen, 4.4 Sachausstattung, <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/12-63Nr2.pdf>
- ¹³ Vgl. Schulministerium NRW: BASS 12 – 63 Nr. 2 Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I/Neue erweiterte Ganztags- und Ganztagsförderschulen, 4.5 Sachausstattung, <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/12-63Nr2.pdf>
- ¹⁴ NRWSPD - Bündnis 90/Die Grünen NRW: Koalitionsvertrag 2012 – 2017 (Zeile 3778 ff.)